

# SATZUNG des Kleingärtnervereins

## § 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein „Am Kanal“ e.V.** und hat seinen Sitz in **01468 Moritzburg.**
- (2) Er ist beim Kreisgericht Meißen unter der Nummer **VR 10792** im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele und er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns und als Bereicherung für die Landschaft sowie der Naherholung der Bürger.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
- (1) Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten berücksichtigt werden. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt. Er sichert in seinen Wirkungsbereich eine naturnahe, chemiearme Gartenbewirtschaftung mit weitgehend natürlicher Schädlingsregulierung, Vogelschutz und Schutz der Nutzinsekten.
  - (2) Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
  - (3) Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und mit der Kommune. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine saubere und ansprechende Umgebung der Kleingartenanlage.
  - (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Gartenfachberatung im Sinne des BKleingG, geltender Umweltvorschriften und der Kleingartenordnung sowie durch praktische Unterweisung seine Mitglieder zu umweltbewussten Handeln nach guter fachlicher Praxis und zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 1 BKleingG zu befähigen.
  - (5) Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. Er schließt in Vollmacht des Kreisverbandes auf der Grundlage des durch diesen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab und übernimmt Verwaltungsfunktionen aus den Zwischenpachtvertrag bezüglich der Kleingartenanlage. Die Gartenvergabe erfolgt gemäß den sozialpolitischen Zielen des Kleingartenwesens nur an Vereinsmitglieder.

### **§ 3     Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins in Sinne dieser Satzung zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie nach Aushändigung der Vereinssatzung und deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4     Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen sowie in Vereinsämter gewählt zu werden.
- (2) Alle Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

### **§ 5     Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - (1) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens und des Vereins einzusetzen sowie die Satzung, den Kleingartenunterpachtvertrag und die Kleingartenordnung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;
  - (2) Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
  - (3) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle oder des Gemeinschaftseigentums ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten;
  - (4) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen; für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten;
  - (5) bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift und der Telefonnummer unverzüglich vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6     Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (1) schriftliche freiwillige Austrittserklärung des Mitgliedes,
  - (2) Tod des Mitgliedes,
  - (3) Ausschluss ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

- (2) Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. 11. d. J. erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- (1) die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - (2) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - (3) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Pacht oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - (4) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit (§8). Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig zu dieser Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Vor Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist mit dem betreffenden Mitglied im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen.
- (6) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Er ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss ist darauf zu achten, dass auch der Unterpachtvertrag über die Kleingartenparzelle mit gekündigt wird.
- (9) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, kann das Nutzungsrecht an der Parzelle einem Familienmitglied (Ehepartner, Lebensgefährte, Verwandte 1. oder 2. Grades) vorzugsweise durch den Vorstand übertragen werden, wenn dieser Mitglied im Verein war oder wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an der Parzelle ist nicht vererbbar.

## **§ 7 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vorstand mind. einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder auch, wenn Vereinsbelange dies erfordern.
- (2) Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen;
- (2) Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer;
- (3) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes;
- (4) Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen;
- (5) Entscheidungen über Anträge;
- (6) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (8) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vereins;
- (9) Entscheidung über Zugehörigkeit des Vereins zu einer Dachorganisation;
- (10) Entscheidung über Auflösung des Vereines.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen von der Versammlung bestätigten Versammlungsleiter.

(6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

(7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die die Nutzung der Kleingärten betreffen, befinden nur Mitglieder mit Nutzungsrecht.

(8) Über die Abstimmungsform (offen oder geheim, einzeln oder im Block) beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Vertreter des Regional-, Landes- oder Bundesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(10) Über jede Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.

## **§ 9 Der Vereinsvorstand**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

(2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

(3) In den erweiterten Vorstand werden mindestens 5 und höchstens 8 Mitglieder gewählt, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende.

(4) Durch den erweiterten Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:

- (1) 1. Vorsitzender
- (2) 2. Vorsitzender
- (3) Schatzmeister
- (4) Schriftführer
- (5) Gartenfachberater
- (6) Beisitzer (ggf. mehrere)

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können.

(7) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vereinsvorstand das Recht, Mitglieder bis zur Neuwahl in den Vorstand zu kooptieren.

(8) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

(9) Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € ist der Vorstand verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(10) Von den Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.

(11) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,

- (1) den Verein im Sinne der Satzung zu leiten,
- (2) das Vereinsvermögen den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen,
- (3) die Mitgliederversammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen,
- (4) die Einhaltung der gültigen Ordnungen und der abgeschlossenen Verträge zu gewährleisten.

(10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann er Kommissionen berufen.

(11) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten durch den Verein ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

## **§ 10 Schlichtungsverfahren**

(1) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Vereins-Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes der Versuch zu unternehmen, eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verbindlich.

(3) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des Kreisverbandes angerufen werden. Antragsteller zu (1) kann der Verein oder das betroffene Vereinsmitglied sein. Antragsteller zu (2) ist nach Konsultation mit dem Verein der Kreisverband als Zwischenpächter; Antragsteller zu (2) kann aber auch das betroffene Vereinsmitglied sein.

(4) Die von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes beschlossene Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses ist für die Durchführung des beantragten oder eingeleiteten Schlichtungsverfahrens verbindlich.

(5) Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig. Die Umlage der entstanden Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Schlichtungsausschuss mittels Beschluss.

## **§ 11 Finanzierung des Vereines**

(1) Zur Deckung seiner Allgemeinkosten erhebt der Verein einen Beitrag; die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Für Unterhaltungsmaßnahmen am Vereinseigentum und für Investitionen oder zur Rücklagenbildung können zweckgebundene Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

(2) Alle Forderungen des Vereines sind Bringschulden des Mitgliedes. Sie sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Rückstände können gebührenpflichtig erhoben werden. Bis zur endgültigen Bezahlung nicht fristgerecht beglichener Forderungen des Vereins entfallen alle Rechtsansprüche des Schuldners an den Verein.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Kassenführung**

(1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Führen von Büchern und Aufzeichnungen gemäß § 140 ff. AO.

(2) Er verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das finanzielle Buchwerk des Vereins einschl. der erforderlichen Belege.

(3) Zahlungen sind nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, sie unterliegen keiner Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand.

(3) Die von den Mitgliedern gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und regelmäßige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens des Vereines durchzuführen.

(4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Buchführungsunterlagen des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Auflösung des Kleingärtnervereins einzuberufen ist.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereines (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.08.2003 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Kreisgericht.
- (2) Die Satzung in der vorliegenden geänderten Form wurde in der Mitgliederversammlung am 16.09.2011 beschlossen.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Moritzburg, den 16.09.2011

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....